

# Quantitative Risikoberichterstattung von Kreditinstituten nach § 315 HGB und IFRS 7 – Ein integrativer Ansatz der handelsrechtlichen Risikopublizität

von Dieter Weber

## I. Einleitung

Seit dem 01.01.2007 sind kapitalmarktorientierte Bankenkonzerne verpflichtet, die risikoorientierten Offenlegungsanforderungen der *International Financial Reporting Standards* (IAS 1 und IFRS 7) zu beachten. Dieses Regelwerk ergänzt die bereits seit dem Jahr 2000 geltenden nationalen Vorschriften des § 315 HGB, die mit den *Deutschen Rechnungslegungs Standards* zur Risikoberichterstattung (für Banken sind dies der DRS 5 in Verbindung mit dem DRS 5–10) konkretisiert werden. Dazu kommen die Offenlegungsanforderungen der *dritten Säule von Basel II*, die spätestens zum 31.12.2008 anzuwenden waren. Die Umsetzung dieses Sets dreier, nebeneinander stehender Regelwerke stellt die Kreditwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen, denn in vielen Fällen sind die Anforderungen unspezifisch, manchmal widersprüchlich und überwiegend komplex. Zudem existieren vielfältige Überschneidungen zwischen den Transparenzanforderungen. Der Auslegungsbedarf für die Umsetzung durch die berichtspflichtigen Unternehmen ist oft erheblich. Nicht zuletzt unterliegt die Berichterstattung einem hohen externen Qualitätsanspruch, dessen Nichteinhaltung durch die Instrumente des Enforcements und die Geschäftsführerhaftung sanktioniert wird.

Der vorliegende Beitrag zeigt Wege auf, wie ein Teilbereich der Offenlegung – das Zahlenwerk der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung – effizient und adressatenorientiert umgesetzt werden kann. Den Umsetzungsvorschlägen liegt eine praxiserprobte Gesamtkonzeption zugrunde. Ausgehend von der Analyse der gesetzlichen Anforderungen werden die mit der handelsrechtlichen Risikopublizität verbundenen Zielsetzungen skizziert, wesentliche Gestaltungsprinzipien erläutert und schließlich Empfehlungen für die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen vorgestellt. Die auf diese Weise normierten quantitativen Offenlegungsformate können eine Ausgangsbasis für formale und materielle Vergleiche der Risikoberichte von Kreditinstituten darstellen. Dies wird in der Folge der seit dem Sommer 2007 andauernden Finanzkrise vermehrt eingefordert. Hier sind insb. die Initiativen der Bankenaufsicht zu nennen. So spricht der *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht* gegenüber dem *International Accounting Standards Board* (IASB) die Empfehlung aus, die Voraussetzungen für vergleichbare Angaben zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft unter IFRS 7 zu schaffen<sup>1</sup>.

1 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision, Guiding principles for the replacement of IAS 39, August 2009 S. 2.

» AUTOR Dieter Weber

Diplom-Kaufmann Dieter Weber ist Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Seit dem Inkrafttreten des KonTraG im Jahr 1998 betreut er die externe Risikoberichterstattung der Bank. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder und basiert auf seinem Buch *Risikopublizität von Kreditinstituten – Integrative Umsetzung der Transparenzanforderungen* (Gabler-Verlag, Wiesbaden, 2009).

Auch die europäischen Aufsichtsinstanzen halten die Vergleichbarkeit der quantitativen Risikoberichterstattung sowohl auf Ebene eines Instituts im Zeitablauf als auch zwischen den Instituten für eine wesentliche Voraussetzung zur Erzielung der insbesondere in Krisenzeiten notwendigen Transparenz. Dies soll durch die Verwendung standardisierter Offenlegungsformate erreicht werden<sup>2</sup>.

Die Untersuchung bezieht sich auf international tätige kapitalmarktorientierte Bankenkonzerne und beschränkt sich daher auf die Offenlegung im Konzernrisikolagebericht des Jahresfinanzberichts<sup>3</sup>. Für die Risikoberichterstattung des Einzelunternehmens existieren vergleichbare, jedoch weniger umfangreiche Anforderungen, auf die hier nicht eingegangen wird. Im Sinne einer gesamthaften und integrativen Betrachtung ist es grundsätzlich auch erforderlich, neben der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung die risikobezogene Offenlegung aus anderen Regelungsbereichen, insbesondere dem Aufsichtsrecht<sup>4</sup> und dem Kapitalmarktrecht<sup>5</sup>, in die Analyse einzubeziehen<sup>6</sup>. Des Weiteren sind für alle Regelungsbereiche nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Angabepflichten von Bedeutung. Der vorliegende Beitrag klammert diese Aspekte aus, da hier der Fokus auf dem Zahlenwerk der handelsrechtlichen Risikopublizität liegen soll. Schließlich werden auch die Offenlegungsanforde-

2 Vgl. CEBS, Consultation Paper 30 – Disclosure Guidelines: Lessons learnt from the financial crisis, Oktober 2009 S. 2.

3 Risikoangaben in Zwischenberichten werden hier nicht betrachtet. Zu den Anforderungen an die handelsrechtliche Halbjahresrisikoberichterstattung vgl. *Weber*, Risikopublizität von Kreditinstituten – Integrative Umsetzung der Transparenzanforderungen, 2009, S. 43.

4 Die regulatorischen Offenlegungspflichten sind in § 26a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den §§ 319 bis 337 der Solvabilitätsverordnung geregelt. Die Umsetzung erfolgt im aufsichtsrechtlichen Risikobericht (auch Säule 3-Bericht oder Offenlegungsbericht genannt).

5 Für die kapitalmarktrechtliche Offenlegung (emittentenbezogene Risikoangaben in Prospekten und in Ad hoc-Mitteilungen) sind insbesondere das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz maßgeblich.

6 Zu Konzeption und Umsetzung des integrativen Offenlegungsansatz vgl. *Weber*, a.a.O. (Fn. 3).

rungen von *IFRS 4 (Versicherungsverträge)* und *DRS 5–20 (Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen)* von der Betrachtung ausgeschlossen, da diese Angabepflichten nur für wenige Bankenkonzerne in Deutschland relevant sind.

## II. Gesetzliche Anforderungen

### 1. Handelsgesetzbuch und Deutsche Rechnungslegungs Standards

#### Handelsgesetzbuch

§ 315 HGB bildet die zentrale Vorschrift für die handelsrechtliche Offenlegung auf Ebene des Konzerns. Die gesetzlichen Regelungen zur allgemeinen Risikoberichterstattung im Lagebericht sind im *Handelsgesetzbuch* dabei relativ kurz gehalten. Um die Absicht des Gesetzgebers zu spezifizieren und konkrete Anforderungen an die Risikoberichterstattung herauszuarbeiten ist eine teleologische Analyse der Gesetzesnormen unter Berücksichtigung einschlägiger Verlautbarungen des *Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW)* zielführend:

§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zielt mit der Anforderung nach Erläuterung und Beurteilung von wesentlichen Risiken auf die quantitative Darstellung der Risikolage ab. In § 315 Abs. 2 Nr. 2b HGB werden die allgemeinen quantitativen Offenlegungsanforderungen von § 315 Satz 5 HGB für ausgewählte Risikoarten konkretisiert. Das Eingehen auf Preisänderungsrisiken von Finanzinstrumenten bedeutet gem. *IDW RH HFA 1.005, Textziffer 36*, die Quantifizierung von Marktpreisrisiken, beispielsweise durch Darstellung des Umfangs von Währungsrisiken. Darüber hinaus interpretiert der Rechnungslegungshinweis die gesetzliche Anforderung des Eingehens auf Ausfallrisiken von Finanzinstrumenten als Notwendigkeit zur quantitativen Darstellung von Kreditrisiken und insbesondere der Messung von Kreditrisikokonzentrationen. Zudem konkretisiert *IDW RH HFA 1.005, Textziffer 36*, die HGB-Anforderung, auf Liquiditätsrisiken von Finanzinstrumenten einzugehen, als Verpflichtung, Zahlenangaben zu Liquiditätsrisiken – und hier insbesondere Refinanzierungsrisiken – offenzulegen. Die Berichterstattung über Zahlungsstromschwankungen bei Finanzinstrumenten wird bereits über die Darstellung von Liquiditätsrisiken abgedeckt.

Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken werden vom Gesetzgeber auch über § 315 Abs. 2 Nr. 2b HGB unter Hinweis auf ihre Relevanz für Finanzinstrumente explizit in die Offenlegung einbezogen. Eine derartige, eindeutige Regelung existiert nicht für weitere Kategorien wie operationelle Risiken, Geschäftsrisiken und strategische Risiken sowie Reputationsrisiken<sup>7</sup>, die üblicherweise nicht mit Finanzinstrumenten in Verbindung gebracht werden. Allerdings bezieht sich § 315 Abs. 1 HGB ausdrücklich auf die wesentlichen Risiken, wobei nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber damit eine Einschränkung auf Finanzinstrumente verbindet. Daher ist davon ausgehen, dass sich die handelsrechtlichen Vorschriften auf sämtliche für Kreditinstitute relevante Risiken beziehen.

Ungeachtet dieser formalen Aspekte ist es in materieller Hinsicht für die Einschätzung der Risikolage unerheblich, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument resultiert oder aus ande-

ren Aktivitäten, die nicht mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Eine derartige Unterscheidung wird im Rahmen des Risikomanagements von Kreditinstituten regelmäßig nicht vorgenommen; vielmehr steht hier eine gesamthafte und integrierte Betrachtungsweise im Vordergrund.

#### Deutscher Rechnungslegungs Standard 5–10<sup>8</sup>

Die vom *Deutschen Standardisierungsrat* formulierten Standards konkretisieren die relativ abstrakten HGB-Vorschriften und geben Auslegungshilfen. Der *Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) 5–10 (Risikoberichterstattung von Kreditinstituten)* ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung des *DRS 5* um die branchenspezifischen Regeln für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und konkretisiert die risikobezogenen Offenlegungsanforderungen des § 315 HGB. *DRS 5–10* ist in Zusammenhang mit dem allgemeinen Lageberichtstandard (*DRS 15*) anzuwenden und beinhaltet explizite Regelungen zur Offenlegung von Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken. Darüber hinaus wird eine Kategorie „sonstige Risiken“ (*DRS 5–10.41*) eingeführt. Demnach ist die Offenlegung weiterer Risiken geboten, sofern sie eine wesentliche Bedeutung für den Konzern haben. In der Bankpraxis sind hierunter insbesondere Geschäftsrisiken und strategische Risiken zu verstehen. Da diese Risiken grundsätzlich mit jeder Geschäftstätigkeit verbunden sind, dürfte das Materialitätskriterium regelmäßig erfüllt sein.

Für alle Risikoarten gelten die Offenlegungsgrundsätze des *DRS 5–10.23–26*. Demnach ist für quantitative Angaben jenes interne Zahlenwerk zu verwenden, das aus dem Einsatz hinreichend valider Risikomodelle zur Quantifizierung resultiert. Die quantitative Berichterstattung beinhaltet auch eine Darstellung der Risikotragfähigkeit je Risikoart<sup>9</sup>.

### 2. International Financial Reporting Standards<sup>10</sup>

Nach § 315a Abs. 1 HGB bzw. § 315a Abs. 2 besteht für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben oder die einen organisierten Markt gem. § 2 Abs. 5 *WpHG* in Anspruch nehmen, die Pflicht zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards. Diese allgemeine Regelung gilt auch für die kapital- und risikoorientierten Angaben von *IAS 1* und *IFRS 7*.

Bei den *IFRS* handelt es sich grundsätzlich um Anhangangaben. Jedoch besteht nach *IFRS 7.B6* (mit *IDW ERS HFA 24*)

<sup>8</sup> Zurzeit werden die deutschen Lageberichtstandards vom DRSC überarbeitet. Dazu liegt seit dem 11. September 2009 ein Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 vor. Insbesondere sollen neue, aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultierende HGB-Anforderungen in der Lageberichterstattung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine weitere Angleichung der deutschen Regelungen an die internationalen Rechnungslegungsstandards zu erreichen. Hinsichtlich der quantitativen Risikoberichterstattung sind keine wesentlichen Änderungen aus der Standardnovelle ersichtlich.

<sup>9</sup> Eine umfassende Darstellung der für die Offenlegung relevanten Risikoarten kann Weber, a.a.O., S. 82 ff. entnommen werden.

<sup>10</sup> Im August 2009 hat das IASB einen Exposure Draft zu den jährlichen „Improvements to IFRSs“ (ED/2009/11) vorgelegt, in dem unter anderem Änderungen der Angabepflichten von *IFRS 7* vorgeschlagen werden. Im Falle der Verabschiedung dieser Modifikationen ergibt sich Anpassungsbedarf für den Risikolagebericht, auf den im weiteren Verlauf dieses Beitrags eingegangen wird. Darüber hinaus hat das IASB im November 2009 mit dem ED/2009/12 „Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“ einen Standardentwurf zur Konsultation gestellt, der die bestehenden risikobezogenen Offenlegungspflichten des *IFRS 7* ebenfalls tangiert.

<sup>7</sup> Da sich hinsichtlich der Quantifizierung von Reputationsrisiken noch kein Branchenstandard abzeichnet, wird hier auf eine Darstellung dieser Risikoart verzichtet.

die Möglichkeit, die risikobezogenen Angaben in einem Dokument außerhalb des Abschlusses – beispielsweise in einem *Management Commentary* oder *Risk Report* – zu erbringen, sofern der Abschluss einen Verweis auf dieses Dokument enthält und es den Abschlussadressaten unter den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss selbst zugänglich ist. Bei der Entscheidung über die Platzierung des *IFRS*-Risikoberichts ist zu beachten, dass *DRS 5–10.12* aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit eine geschlossene Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht empfiehlt. Die gemäß *IAS 1* zu erbringenden Kapitalangaben sollten aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung mit den risikobezogenen Angaben des *IFRS 7* und angesichts gleichartiger Anforderungen des *DRS 5–10.12* ebenfalls im zentralen Risikolagebericht offen gelegt werden.

*IFRS 7* stellt ausdrücklich Anforderungen an die Offenlegung von Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken. Für weitere Risikoarten wie Beteiligungsrisiken, operationelle Risiken sowie Geschäftsrisiken und strategische Risiken existieren keine dezidierten Regelungen. Gleichwohl unterliegen diese Risikoarten über *IFRS 7.32* der übergreifenden Generalnorm (*IFRS 7.31*) sowie den grundsätzlichen Regelungen zur quantitativen Berichterstattung (*IFRS 7.34* und *IFRS 7.35*), soweit die Risiken aus Finanzinstrumenten erwachsen.

*IFRS 7.34* und *IFRS 7.35* beinhalten die folgenden, für alle Risikoarten geltenden Grundsätze der quantitativen Risikoberichterstattung:

- Offenlegung von internen Managementinformationen (*IFRS 7.34a*)
- Darstellung von Risikokonzentrationen, sofern nicht bereits aus der allgemeinen Offenlegung gemäß *IFRS 7.34a* ersichtlich (*IFRS 7.33c* in Verbindung mit *IFRS 7.B8* und *IFRS 7.IG15c*)
- Bereitstellung ergänzender Informationen – beispielsweise die in der Berichtsperiode gemessenen Höchst-, Mindest- und Durchschnittswerte –, sofern die stichtagsbezogenen Angaben nicht repräsentativ für die gesamte Berichtsperiode sind (*IFRS 7.IG20*)

*IFRS 7* folgt dem übergreifenden Prinzip, dass der Umfang der Risikoberichterstattung von der Risikoexponiertheit des berichtspflichtigen Kreditinstituts abhängig ist. Die im Standard konkret geregelten Angabepflichten stellen Mindestanforderungen dar<sup>11</sup>.

### 3. Vergleich der Offenlegungsanforderungen

Die quantitativen Angabepflichten des *DRS 5–10* sind bezüglich des Abdeckungsgrads der Risikoarten vollständig, jedoch inhaltlich relativ unspezifisch. *IFRS 7* enthält dagegen umfangreiche und detaillierte Vorschriften für die Offenlegung quantitativer Informationen zu Kreditrisiken. Bezüglich der quantitativen Angaben zum Risikokapitalmanagement und des Marktpreisrisikos entspricht *IFRS 7* weitgehend den einschlägigen *DRS*-Anforderungen. Hinsichtlich des Zahlenwerks zum Liquiditätsrisiko durchbricht *IFRS 7* den sonst geltenden *Management Approach*<sup>12</sup> und bezieht sich auf bilanzorientierte Angabekategorien. Die so entstehende Lücke wird allerdings durch die an der Bankpraxis ausgerichteten

und flexibel anwendbaren Anforderungen des *DRS 5–10* geschlossen.

Trotz der Unterschiede bei Anwendungsbereich und Berichtstiefe sind die quantitativen Anforderungen beider Regelungsbereiche konsistent. Durch das Zusammenspiel der risikobezogenen Offenlegungsanforderungen von *IAS 1*, *IFRS 7* und *DRS 5–10* werden umfassende und detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung der externen Risikoberichte gestellt, die alle Risikoarten abdecken. Bei Nutzung der bestehenden Gestaltungsspielräume eröffnet sich Kreditinstituten die Chance einer hochwertigen Konzernrisikoberichterstattung unter Realisierung von Synergien bei der Reporterstellung. Entscheidender Faktor ist dabei die möglichst redundanzfreie Offenlegung, die über einen zentralen Risikobericht erreicht werden kann.

Die beiden Regelwerke sind durch unterschiedliche formale Verbindlichkeit gekennzeichnet: Während die *IFRS*-Standards aufgrund § 315a HGB unmittelbar Gesetzescharakter erlangen, stellen die *Deutschen Rechnungslegungs Standards* lediglich Umsetzungsempfehlungen im Sinne von Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung dar.

### III. Zielsetzungen

Übergreifendes Ziel der hier betrachteten Offenlegungsanforderungen ist die Beseitigung von Informationsasymmetrien zwischen Management und Berichtsadressaten<sup>13</sup>. Unterschiede existieren hinsichtlich der Fokussierung auf den Adressatenkreis: Während das deutsche Handelsrecht dem Gläubigerschutz und dem Kapitalerhalt oberste Priorität einräumt, zielt die externe Rechnungslegung nach *IFRS* darauf ab, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des bilanzierenden Unternehmens zu geben und damit entscheidungsnützliche Informationen für Investoren bereitzustellen. Damit weisen die von Gesetzgeber und Standardsetzer mit der Risikoberichterstattung nach HGB/*DRS* einerseits und nach *IAS/IFRS* andererseits verfolgten Zielsetzungen auf abstrakter Ebene und in formaler Hinsicht zwar Unterschiede auf, die jedoch aufgrund des generellen Erfordernisses der Verwendung bankinterner Risikoinformationen für die Offenlegung in der Praxisumsetzung eine weitgehende Nivellierung erfahren (vgl. Abschn. IV.1.). Im Ergebnis steht die Entscheidungsnützlichkeit für Investoren und Kontrahenten im Vordergrund der externen Risikoberichterstattung, während Gläubigerschutz und Kapitalerhalt in den Hintergrund treten.

Darüber hinaus werden mit der handelsrechtlichen Risikopublizität über die Sicherstellung ausreichender Marktliquidität und einer effizienten Ressourcenallokation durch den Kapitalmarkt positive Wohlfahrtseffekte auf gesamtwirtschaftlicher Ebene angestrebt.

Die Ziele, die Kreditinstitute selbst mit der Offenlegung verfolgen, sind über das Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit mit den externen Zielsetzungen verknüpft, da der Informationsnutzen von Investoren den Schlüssel zur Erlangung für einen optimalen Kapitalmarktzugang darstellt.

11 Vgl. *IFRS 7.BC41* und *IFRS 7.BC42*.

12 Der *Management Approach* wird in Abschnitt IV.1 erläutert.

13 Vgl. Buchheim/Beiersdorf/Billinger, Die Risikoberichterstattung von Banken zwischen HGB/*DRS*, *IFRS* und Basel II, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 6/2005 S. 234ff.

## IV. Gestaltungsprinzipien der Risikoberichterstattung

### 1. Management Approach

Mit der Offenlegung von unternehmensinternen, entscheidungsrelevanten Informationen in der externen Berichterstattung – das Kennzeichen des *Management Approach* – kann ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der mit der externen Risikopublizität verfolgten Ziele geleistet werden. Im Gegensatz zum *Management Approach* wird im *Balance Sheet Approach* die Offenlegung an Daten ausgerichtet, die dezidiert für Zwecke der externen Rechnungslegung ermittelt werden ohne Verwendung in der Unternehmenssteuerung zu finden. Die Offenlegung nach dem *Regulatory Approach* stützt sich auf Informationen, die zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Meldeerfordernisse benötigt werden.

In der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung ist der *Management Approach* zur Offenlegung quantitativer Angaben in den überwiegenden Fällen verpflichtend umzusetzen. Aufgrund der signifikanten Vorteile für Berichterstellung und Berichtqualität sollte dieser Ansatz nicht nur bei ausdrücklicher Verpflichtung, sondern auch in den Fällen angewendet werden, bei denen ein Ansatzwahlrecht besteht. *Balance Sheet Approach* und *Regulatory Approach* sollten dagegen nur dann maßgeblich für die Datengrundlage der Berichterstattung sein, wenn dies zwingend vorgeschrieben ist.

Der *Management Approach* ermöglicht es dem berichtspflichtigen Kreditinstitut, die für die Risikosteuerung vorhandenen Daten in der Offenlegung zu verwenden. Dies verbessert die Qualität und den Entscheidungsnutzen der risikobezogenen Kapitalmarktkommunikation. Darüber hinaus können positive Effekte hinsichtlich der Implementierung und Wartung der externen Risikoberichtssysteme realisiert werden. So haben die für interne Zwecke vorgenommenen Anpassungen von Verfahren, Prozessen oder DV-Systemen, die beispielsweise aufgrund von Veränderungen des Geschäftsmodells oder der Risikostruktur notwendig werden, unmittelbare Wirkung auch auf die Offenlegung. Nicht zuletzt eröffnet sich die Möglichkeit, flexibel auf Veränderungen der Offenlegungsanforderungen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Turnus der Berichterstattung zu reagieren.

### 2. Materialität von Angaben

Zur Erzielung der erforderlichen Effizienz des Risikomanagementsystems werden in der internen Steuerung nur jene Informationen verarbeitet, die von Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen sind. Das Kriterium der Entscheidungsrelevanz wiederum setzt eine Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Informationen voraus. Zu diesem Zweck haben Kreditinstitute Konzepte für die Ermittlung der Wesentlichkeit bzw. Materialität implementiert. Es liegt nahe – und ist aufgrund des anzuwendenden *Management Approach* auch geboten – diese Konzepte für die Offenlegung heranzuziehen. Mit der konsequenten Ausrichtung der externen Risikoberichterstattung an der intern definierten Materialität kann ein substanzieller Beitrag zur Erreichung der mit der Risikopublizität verknüpften Zielsetzun-

gen geleistet werden. Angesichts fehlender Vorgaben zur Operationalisierung der Materialitätsermittlung seitens des Gesetzgebers und der Standardsetzer sind die Kreditinstitute gefordert, die Ausgestaltung des für die Offenlegung anzuwendenden Materialitätskonzepts in eigener Regie vorzunehmen.

### 3. Klassenbildung und Risikokonzentrationen

Die Finanzberichterstattung hat gem. *IFRS 7.6* nach Klassen zu erfolgen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klassenbildung der Natur der offengelegten Informationen zu entsprechen hat. *IDW ERS HFA 24* greift in *Textziffer 8* diesen Grundsatz auf und konkretisiert ihn dahingehend, dass die Gestaltung der Klassen unternehmensspezifisch zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist gem. dieser *IDW-Stellungnahme* zur Rechnungslegung eine unterschiedliche Klassenabgrenzung für die einzelnen Angabepflichtigen von *IFRS 7* zulässig, „(...) da die unternehmensspezifische Klassenbildung dem Wesen der geforderten Angaben gerecht werden und die Charakteristika der Finanzinstrumente berücksichtigen muss“.

Vor diesem Hintergrund ist zur Erfüllung der Offenlegungspflichten für Informationen mit unmittelbarem Bezug zum Konzernabschluss eine an Bilanzkategorien orientierte Klassenbildung gefordert. Hierbei sind die in der *Application Guidance* zu *IFRS 7 (Appendix A, IFRS 7.B1–3)* gegebenen Erläuterungen von Bedeutung. Dagegen stellen an der Bilanz ausgerichtete Klassen grundsätzlich keine sachgerechte Einteilung für die Offenlegung der in *IFRS 7.31–42* spezifizierten risikoorientierten Angaben dar, da auf diese Weise steuerungsrelevante Informationen über die Natur des Risikos nicht gegeben werden können<sup>14</sup>. Vielmehr ist die Risikoberichterstattung in diesen Fällen – in Verbindung mit dem *Management Approach (IFRS 7.34a)* – grundsätzlich an den für die interne Steuerung verwendeten Klassen auszurichten.

Durch eine geeignete Klassenbildung können die Anforderungen des *IFRS* an die Darstellung von Risikokonzentrationen abgedeckt werden. Das *IASB* schlägt als Maßgrößen für derartige Risikokonzentrationen die Verteilung der Risikoexposures auf Branchen, geografische Gebiete und Bonitätsklassen vor<sup>15</sup>. Hierbei handelt es sich um die typischen Darstellungskategorien des internen Berichtswesens, die bei Anwendung des *Management Approach* der Offenlegung zugrunde liegen.

Im Kreditrisiko können Volumenkonzentrationen der Strategie einer diversifizierten Portfoliostruktur zuwider laufen, und so wiederum zu einem eigenen Risiko führen. Im Bereich des Marktpreisrisikos werden Konzentrationen durch die Zuordnung der Exposures auf Risikofaktoren wie Zins-, Spread-, Aktien-, Währungs- und Rohwarenrisiko abgebildet. Transparenz über Liquiditätsrisikokonzentrationen wird beispielsweise durch die Verteilung des Refinanzierungsvolumens auf die Fundingquellen erreicht. Durch die Darstellung der Häufigkeitsverteilung von Verlusten können Klumpenrisiken im operationellen Risiko identifiziert werden.

<sup>14</sup> Eine Ausnahme bildet *IFRS 7.39a*, mit dem eine bilanzorientierte Fälligkeitsanalyse finanzieller Verbindlichkeiten gefordert wird.

<sup>15</sup> Vgl. *IFRS 7.IG18*.

Kürzel	Bezeichnung	Anforderungen	Format	Konsolidierungskreis			Darstellungsform			Methode		
				MA	BSA	RA	MA	BSA	RA	MA	BSA	RA
<b>Risikokapitalmanagement</b>												
HR-RKM-1	Risikodeckungsmasse	– IAS 1.135b – IAS 1.135c	Fließtext	X			X			X		
HR-RKM-2	Verlustobergrenzen und Risikokapitalbedarf	– DRS 5-10.24b – DRS 5-10.43	Tabelle	X			X			X		
HR-RKM-3	Ergebnisse der Stresstests	– DRS 5-10.26 – IFRS 7.40a; 41	Fließtext	X			X			X		
HR-RKM-4	Eigenkapitalquoten der Institutsgruppe	– IAS 1.135d	Fließtext			X			X			X
<b>Kreditrisiko</b>												
HR-KR-1	Überleitung des Kreditvolumens zum Konzernabschluss	– DRS 15.18 – IFRS 7.6	Tabelle	X	X		X	X		X	X	
HR-KR-2a	Kreditvolumen nach Branchen	– DRS 5-10.27-29 – IDW RH HFA 1.005.36-37 – IFRS 7.36a – IFRS 7.B7-B10 – IFRS 7.BC47-50 – IFRS 7.IG18 und IG19 vgl. HR-KR-2a	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-2b	Kreditvolumen nach Ländergruppen	– DRS 5-10.27-29 – IDW RH HFA 1.005.36-37 – IFRS 7.36a – IFRS 7.B7-B10 – IFRS 7.BC47-50 – IFRS 7.IG18 und IG19	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-3	Kreditvolumen nach Restlaufzeiten	– DRS 5-10.27-29	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-4	Übernommene Sicherheiten	– IFRS 7.38a	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-5	Nachverhandeltes Kreditvolumen	– IFRS 7.36d	Fließtext	X			X			X		
HR-KR-6	Gesichertes Kreditvolumen nach Sicherheitenarten	– DRS 5-10.28a – IFRS 7.36b	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-7	Bonitätsstruktur des Kreditportfolios	– DRS 5-10.27-29	Diagramm	X			X			X		
HR-KR-8a	Kreditvolumen im weder wertberichtigten noch überfälligen Portfolio nach Ratingklassen und Branchen	– IFRS 7.36c – IFRS 7.BC54 – IFRS 7.IG23-25	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-8b	Kreditvolumen im weder wertberichtigten noch überfälligen Portfolio nach Ratingklassen und Ländergruppen	– IFRS 7.36c – IFRS 7.BC54 – IFRS 7.IG23-25	Tabelle	X			X			X		

Tab. 1: Offenlegungsformate – Risikokapitalmanagement und Kreditrisiko (Teil 1)

#### 4. Offenlegungsformate

Zur effizienten Umsetzung der quantitativen Offenlegungsanforderungen ist die Verwendung möglichst standardisierter Formate zielführend. Auf diese Weise können die Anforderungen gebündelt und eindeutig benannt werden, was die interne und externe Kommunikation erleichtert. Zudem wird so die Basis für eine effiziente IT-Umsetzung geschaffen – entweder in Form unternehmensindividueller *Inhouse*-Lösungen oder als marktgängige Standardsoftware. In Ermangelung von Gestaltungsempfehlungen der Standardsetzer werden hier im Folgenden Formate vorgestellt, die zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Offenlegung von Kreditinstituten beitragen können.

Die Tab. 1 bis 3 auf den S. 33 bis 35 geben einen Überblick der empfohlenen Formate, die aus der Bündelung gleicharti-

ger Offenlegungsanforderungen der beiden Regelungsbereiche (IAS/IFRS und HGB/DRS/IDW) resultieren. Das Präfix „HR“ in den Formatbezeichnungen kennzeichnet die Zugehörigkeit zu den handelsrechtlichen Risikoberichten<sup>16</sup>. Die Abkürzungen „RKM“ (Risikokapitalmanagement), „KR“ (Kreditrisiko), „BR“ (Beteiligungsrisiko), „MR“ (Marktpreisrisiko) und „LR“ (Liquiditätsrisiko) bezeichnen die Abschnitte des

16 Für den Bereich der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung liegen standardisierte Formate zur quantitativen Offenlegung in Form der so genannten Anwendungsbeispiele bereits vor. Layout und Inhalt dieser Tabellenempfehlungen wurden im Rahmen des Fachgremiums „Offenlegungsanforderungen“ von der deutschen Bankenaufsicht in Kooperation mit der Kreditwirtschaft erarbeitet. Konzeption und Umsetzung der Anwendungsbeispiele werden von Hillen/Hartmann/Hosemann (Hrsg.), Neue regulatorische Offenlegungspflichten für Kreditinstitute: Qualitative und quantitative SolvV-Vorgaben. Umsetzungshinweise – Interne/externe Prüfungen, 2008, und Weber, a.a.O., erläutert.

Kürzel	Bezeichnung	Anforderungen	Format	Konsolidierungskreis			Darstellungsform			Methode		
				MA	BSA	RA	MA	BSA	RA	MA	BSA	RA
<b>Kreditrisiko</b>												
HR-KR-9a	Überfälliges, nicht wertberechtigtes Kreditvolumen und Sicherheiten nach Branchen	– IFRS 7.37a und c – IFRS 7.BC51-BC53 und BC55a – IFRS 7.IG26-IG28	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-9b	Überfälliges, nicht wertberechtigtes Kreditvolumen und Sicherheiten nach Ländergruppen	– IFRS 7.37a und c – IFRS 7.BC51-BC53 und BC55a – IFRS 7.IG26-IG28	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-10a	Kreditvolumen und Sicherheiten im einzelwertberechtigten Portfolio nach Branchen	– IFRS 7.37b und c – IFRS 7.BC51-BC53 und BC55b – IFRS 7.IG29	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-10b	Kreditvolumen und Sicherheiten im einzelwertberechtigten Portfolio nach Ländergruppen	– IFRS 7.37b und c – IFRS 7.BC51-BC53 und BC55b – IFRS 7.IG29	Tabelle	X			X			X		
HR-KR-11a	Wertberichtigungen nach Branchen	– DRS 5-10.43 – IFRS 7.16 – IFRS 7.B1-B3 und B5d – IFRS 7.BC26-B27 – IFRS 7.IG5-IG6	Tabelle	X			X	X			X	
HR-KR-11b	Wertberichtigungen nach Ländergruppen	– DRS 5-10.43 – IFRS 7.16 – IFRS 7.B1-B3 und B5d – IFRS 7.BC26-B27 – IFRS 7.IG5-IG6	Tabelle	X			X	X			X	
HR-KR-12a	Rückstellungen für Kreditzusagen sowie Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien und Kreditzusagen nach Branchen	– § 327 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 SolvV	Tabelle	X			X	X			X	
HR-KR-12b	Rückstellungen für Kreditzusagen sowie Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien und Kreditzusagen nach Ländergruppen	– § 327 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 SolvV	Tabelle	X			X	X			X	
*) Die Formate HR-KR-12a und HR-KR-12b setzen aufsichtsrechtliche Offenlegungsanforderungen um, die im Sinne des integrativen Ansatzes der Risikopublikität durch die handelsrechtliche Offenlegung abgedeckt werden.												

Tab. 2: Offenlegungsformate – Kreditrisiko (Teil 2)\*)

Risikolageberichts, denen die Offenlegungsformate zugeordnet sind. Für jedes Layout werden die zugrunde liegenden gesetzlichen Anforderungen aufgeführt. Bezüglich des Konsolidierungskreises, der Darstellungsform der Angaben und der Berechnungsmethode ist jeweils gekennzeichnet, welchem grundsätzlichen Ansatz zu folgen ist – *Management Approach* (MA), *Balance Sheet Approach* (BSA) oder *Regulatory Approach* (RA).

Im weiteren Verlauf des Beitrags werden sowohl das Layout der Offenlegungsformate dargestellt als auch deren Inhalte erläutert. Um die Darstellung nicht zu überfrachten, beschränken sich die Ausführungen bei Formaten, die sich lediglich hinsichtlich der Klasseneinteilung (Branchen und Ländergruppen) unterscheiden, deren Aufbau ansonsten aber identisch ist, auf eine der anzuwendenden Klassenausprägungen. Die hier nicht dargestellten Offenlegungsformate sind in den Tab. 1 bis 3 hellblau markiert. Ebenfalls aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Tab.formate der Vorperiode, die in der tatsächlichen Berichterstattung zu Vergleichsangaben gem. IAS 1.38–43 offenzulegen sind, nicht dargestellt. Davon betroffen sind die Formate HR-KR-11a/b und HR-KR-12a/b.

## V. Inhalte des Konzernrisikolageberichts

### 1. Risikokapitalmanagement

#### Komponenten der ökonomischen Risikodeckungsmasse

Gem. IAS 1.135a(I) sind die Komponenten des gesteuerten Kapitals zu beschreiben und nach IAS 1.135b-c müssen zusammenfassende quantitative Angaben über dieses Kapital offengelegt werden. Damit wird Bezug auf die für das interne Risikomanagement verwendete Definition der Risikodeckungsmasse genommen. Nicht gefordert ist eine detaillierte Offenlegung aller Bestandteile der Risikodeckungsmasse; die Darstellung kann daher im Fliesstext (Offenlegungsformat HR-RKM-1) vorgenommen werden. Die Zusammensetzung der ökonomischen Risikodeckungsmasse orientiert sich zweckmäßigerweise an den IFRS-Vorschriften und beinhaltet neben den bilanziellen Eigenkapitalbestandteilen und eigenkapitalnahen Komponenten auch im Verlustfall realisierbare Reserven, langfristig zur Verfügung stehende Verbindlichkeiten, die bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen, und ausgewählte Ergebniskomponenten.

#### Quantifizierung des ökonomischen Risikokapitalbedarfs

Durch die Gegenüberstellung der aus der Risikodeckungsmasse abgeleiteten Verlustobergrenzen und dem Risikokapi-

Kürzel	Bezeichnung	Anforderungen	Format	Konsolidierungskreis			Darstellungsform			Methode		
				MA	BSA	RA	MA	BSA	RA	MA	BSA	RA
<b>Beteiligungsrisiko</b>												
HR-BR-1a	Volumen nicht konsolidierter Beteiligungen nach Branchen	- DRS 5-10.27-29 - IFRS 7.31-32 - IFRS 7.34-35	Tabelle	X			X				X	
HR-BR-1b	Volumen nicht konsolidierter Beteiligungen nach Ländergruppen	- DRS 5-10.27-29 - IFRS 7.31-32 - IFRS 7.34-35	Tabelle	X			X				X	
<b>Marktpreisrisiko</b>												
HR-MR-1	Value-at-Risk des Gesamtportfolios	- DRS 5-10.33-36 - IDW RH HFA 1.005.36-37 - FRS 7.40-41 - IFRS 7.B17-B28 - IFRS 7.BC59-BC64 - IFRS 7.IG32-IG36	Tabelle	X			X				X	
HR-MR-2	Value-at-Risk der Handelsportfolios	- DRS 5-10.33-36 - IDW RH HFA 1.005.36-37 - IFRS 7.40-41 - IFRS 7.B17-B28 - IFRS 7.BC59-BC64 - IFRS 7.IG32-IG36	Diagramm	X			X				X	
HR-MR-3	Ergebnisse des Backtesting der Handelsbereiche	- DRS 5-10.37	Fließtext	X			X				X	
<b>Liquiditätsrisiko</b>												
HR-LR-1	Erwartete Liquiditätsüberschüsse bis 1 Jahr im Normalzenario	- DRS 5-10.31 - IDW RH HFA 1.005.36-37	Tabelle	X			X				X	
HR-LR-2	Long-term Ratio	- DRS 5-10.31 - IDW RH HFA 1.005.36-37	Fließtext	X			X				X	
HR-LR-3	Unbesicherte kurz- und mittelfristige Refinanzierung	- DRS 5-10.31 - IDW RH HFA 1.005.36-37	Tabelle	X			X				X	
<b>Operationelles Risiko</b>												
HR-OR-1	Nettoverluste nach Ereigniskategorien	Branchenbenchmark	Diagramm	X			X				X	

**Tab. 3: Offenlegungsformate – Beteiligungsrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko**

talbedarf innerhalb des Offenlegungsformats *HR-RKM-2* (vgl. *Tab. 4*) werden die Anforderungen des *DRS 5–10.43* an die Darstellung eines Gesamtbilds der Risikolage unter Eingehen auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital erfüllt. Auf diese Weise wird die Risikotragfähigkeit des Konzerns quantifiziert.

in Mio. €	Verlustobergrenze		Risikokapitalbedarf	
	31.12. 2009	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2008
<b>Kreditrisiko</b>				
<b>Beteiligungsrisiko</b>				
<b>Marktpreisrisiko</b>				
<b>Operationelles Risiko</b>				
<b>Geschäftsrisiko und strategisches Risiko</b>				
<b>Summe nach Diversifikation</b>				

**Tab. 4: Verlustobergrenzen und Risikokapitalbedarf (HR-RKM-2)**

### Stresstests

Zur Umsetzung von *DRS 5–10.26* sind die Ergebnisse der Stresstests für alle einbezogenen Risikoarten darzustellen. Vergleichbare Anforderungen – allerdings nur für das Marktpreisrisiko – stellen *IFRS 7.40a* bzw. *IFRS 7.41*. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte die Offenlegung der quantitativen Angaben zum Stresstest an zentraler Stelle im Risikola-gebericht des Konzerns erfolgen.

Die Anforderungen an die quantitative Berichterstattung von Stresstest-Ergebnissen in den Regelwerken zur Offenlegung sind nicht hinreichend instruktiv, um daraus aussagefähige Offenlegungsformate ableiten zu können. Auch die aktuelle Berichtspraxis zeigt bezüglich der Offenlegungsformate kein einheitliches Bild. Nur wenige Kreditinstitute legen quantitative Angaben für alle Risikoarten offen. Am weitesten entwickelt ist das Stresstest-Reporting bei Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken. Die Offenlegung kann im Rahmen von Fliesstext erfolgen, bis sich ein Marktstandard für Inhalt und Format der quantitativen Offenlegung von Stresstests herausgebildet hat.

Kreditvolumen der internen Steuerung			Überleitung						Bilanzielles Kreditvolumen		
			Konsolidierungskreis		Abgrenzung Kreditvolumen		Bewertung und Sonstiges				
in Mrd. €	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	in Mrd. €
Klassisches Kreditgeschäft											Forderungen an Kunden
											Forderungen an Kreditinstitute
											Kreditzusagen und Finanzgarantien
Wertpapiergeschäft (Emissionen)											Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere
Derivategeschäft											Derivative Finanzinstrumente
Geldhandelsgeschäft											Geldmarktgeschäfte
<b>Summe</b>											<b>Summe</b>
			<b>Gesamtdifferenz 31.12.2009</b>								
			<b>Gesamtdifferenz 31.12.2008</b>								

Tab. 5: Überleitung des Kreditvolumens zum Konzernabschluss (HR-KR-1)

**Kapitalquoten**

Gem. IAS 1.135d sind Angaben lediglich darüber erforderlich, ob der Konzern in der Berichtsperiode die externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat. Für Kreditinstitute handelt es sich dabei um die Kernkapitalquote und die Gesamtkennziffer. Allerdings stellt es gute Praxis dar, den betragsmäßigen Umfang der Erfüllung regulatorischer Mindestkapitalanforderungen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Einschätzung der Solvabilität der Institute nicht nur in den Säule 3-Berichten, sondern auch im Rahmen des handelsrechtlichen Risikoberichten zu beziffern. Dazu können die Kernkapitalquote und die Gesamtkennziffer sowohl zum Berichtsstichtag als auch zum Vorjahresstichtag im Rahmen des Fliesstextes (Format HR-RKM-4) offengelegt werden, wobei die Angabe der Kennziffern auf Ebene der Institutsgruppe hinreichend ist.

Im Sinne des IAS 1.135e, nach dem ein Kreditinstitut Angaben über das Unterschreiten von regulatorischen Mindestkapitalanforderungen zu machen hat, empfiehlt sich die Nennung der korrespondierenden Mindestkapitalquoten.

**2. Kreditrisiko**

**a) Struktur der quantitativen Angaben zum Kreditrisiko**

Die Darstellung des zu veröffentlichenden Zahlenwerks zum Kreditrisiko orientiert sich prinzipiell an den Phasen, die ein Kreditgeschäft durchläuft: Festlegung der maximalen Kredithöhe, Einwerbung von Sicherheiten und Berücksichtigung sonstiger Kreditrisikominderungen, Überwachung der Bonität, Leistungsstörung und Wertberichtigung. Damit löst sich die Offenlegung von der in den Standards vorgegebenen Reihenfolge. Dies erscheint zweckmäßig, da eine am Lebenszyklus eines Kreditgeschäfts ausgerichtete Berichtsstruktur ein praxisnahes und nachvollziehbares Konzept darstellt. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen für eine möglichst konsistente und redundanzfreie Darstellung des Kreditrisikos in den externen Risikoberichten geschaffen.

Bei der Darstellung der quantitativen Angaben wird zunächst die maximale Risikoexposition in Form des Bruttokreditvolumens nach verschiedenen Merkmalen aufgezeigt. Die Offenlegung des gesicherten Portfolios schließt sich an, womit das nach Risikominderung tatsächlich verbleibende Exposure dargestellt wird. Im nächsten Schritt wird die Qualität des gesamten Kreditportfolios sowie ausgewählter Teilportfolios gezeigt. Die Offenlegung des leistungsgestörten Kreditvolumens und der Wertberichtigungen und Verluste im Kreditgeschäft schließen die quantitativen Angaben zum Kreditvolumen ab.

**b) Bruttokreditvolumen**

**Datenbasis für das Bruttokreditvolumen**

Die handelsrechtliche Risikopublizität hat bezüglich der Darstellung des Kreditvolumens grundsätzlich dem *Management Approach* zu folgen, sofern die folgenden Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Offenlegung der maximalen Kreditrisikoexposition
- Anrechnung von Wertberichtigungen
- Anrechnung von Aufrechnungsvereinbarungen in definierten Grenzen
- Kein Ansatz von klassischen Kreditsicherheiten

Dabei ist das an die Geschäftsleitung berichtete Bruttokreditvolumen für die Offenlegung zu verwenden. Um eine synergetische und damit effiziente Umsetzung der (internen und externen) Reporting-Anforderungen zu gewährleisten, sollte das interne Risikoberichtswesen an den Mindestanforderungen für die Offenlegung ausgerichtet werden.

**Überleitung des Bruttokreditvolumens zwischen handelsrechtlichem Konzernrisikobericht und Bilanz**

Die Notwendigkeit der Überleitung des offengelegten Kreditvolumens zum Konzernabschluss ergibt sich aus DRS 15.18 und aus IFRS 7.6. Eine Überleitung zu den Bilanzpositionen ist lediglich auf Gesamtportfolioebene, nicht aber für einzelne Teilportfolios möglich. Die in die Überleitungsrechnung einzubeziehenden Unternehmen sind einerseits die in das

in Mrd. €	Klassisches Kreditgeschäft		Wertpapiergeschäft (Emissionen)		Derivate- und Geldhandelsgeschäft		Summe	
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
Branche 1								
Branche 2								
Branche 3								
Sonstige Branchen								
<b>Summe</b>								

Tab. 6: Kreditvolumen nach Branchen (HR-KR-2a)

in Mrd. €	Klassisches Kreditgeschäft		Wertpapiergeschäft (Emissionen)		Derivate- und Geldhandelsgeschäft		Summe	
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
<= 1 Jahr								
> 1 Jahr bis <= 5 Jahre								
> 5 Jahre								
<b>Summe</b>								

Tab. 7: Kreditvolumen nach Restlaufzeiten (HR-KR-3)

Risikomanagement integrierten Konzerngesellschaften (*Management Approach*) und andererseits die handelsrechtlich zu konsolidierenden Gesellschaften (*Balance Sheet Approach*). Darstellungsform und Bemessungsgrundlagen der Angaben beziehen sich ebenfalls auf den in der internen Risikoberichterstattung verwendeten Kreditbegriff und auf die bilanziellen Kategorien. Die wesentlichen Ursachen für Differenzen zwischen Risikobericht und Bilanz sind unterschiedliche Konsolidierungskreise, Produktabgrenzungen und Bewertungsverfahren. Die Offenlegung erfolgt zweckmäßigerweise in Tab.form (HR-KR-1, vgl. Tab. 5 auf S. 36).

**c) Konzentrationen im Kreditportfolio**

**Konzentrationen im Gesamtportfolio**

Bezüglich der Offenlegung von Konzentrationen im gesamten Kreditportfolio bestehen miteinander vergleichbare handelsrechtliche und regulatorische Anforderungen: Gem. IFRS 7.36 ist das maximale Kreditrisiko nach Klassen offenzulegen. Zudem fordert IFRS 7.33c in Verbindung mit IFRS 7.B8 und IFRS 7.IG15c die Angabe von Risikokonzentrationen. Die Verwendung der Strukturmerkmale des internen Reporting eröffnet die Möglichkeit, beide Anforderungen im Rahmen von einheitlichen Offenlegungsformaten zu erfüllen. Die Offenlegung des Bruttokreditvolumens erfolgt mit den Tab. HR-KR-2a (Kreditvolumen nach Branchen, vgl. Tab. 6), HR-KR 2b (Kreditvolumen nach Ländergruppen) und HR-KR-3 (Kreditvolumen nach Restlaufzeiten, vgl. Tab. 7).

**Übernommene Sicherheiten**

Soweit im Berichtsjahr zur Besicherung von Kreditengagements gestellte (finanzielle oder nicht-finanzielle) Vermögenswerte von Kreditnehmern durch das Kreditinstitut übernommen worden sind – wenn also die Verfügungsgewalt zwecks Verwertung erlangt worden ist und die Vermögenswerte aktiviert wurden – ist gem. IFRS 7.38a in Ver-

bindung mit IFRS 7.BC56 der Buchwert der Sicherheiten nach Wertberichtigungen zum Berichtsstichtag anzugeben.

Das entsprechende Offenlegungsformat (Tabelle HR-KR-4, vgl. Tab. 8) beinhaltet einen Ausschnitt des gesamten Kreditportfolios und zeigt übernommene Sicherheiten, die im Rahmen des *Workout*-Prozesses bisher nicht verwertet wurden. Durch ihre Übernahme werden die Sicherheiten zu eigenen Risikoaktiva des Kreditinstituts. Da das primäre Ziel der Sicherheitenverwertung in diesen Fällen noch nicht erreicht worden ist, besteht die Gefahr des Aufbaus nicht strategiekonformer Kreditrisikokonzentrationen. Der Umfang derartiger Risikoaktiva ist für die Berichtsadressaten von Relevanz.

in Mrd. €	31.12.2009	31.12.2008
<b>Sicherheitenklassen</b>		
Forderungen an Kreditinstitute		
Forderungen an Kunden		
Handelsaktiva		
Finanzanlagen		
Sachanlagen und Investment Property		
Sonstige Vermögenswerte		
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte		
<b>Summe</b>		

Tab. 8: Übernommene Sicherheiten (HR-KR-4)

**Nachverhandeltes Kreditvolumen**

Unter nachverhandeltem Kreditvolumen werden durch Zahlungsschwierigkeiten gekennzeichnete finanzielle Vermögenswerte verstanden, die zu einer Überfälligkeit oder einem Wertberichtigungsbedarf führen würden, bei denen jedoch zur Vermeidung einer Wertberichtigung die vertraglichen Konditionen in einer Weise restrukturiert wurden, dass

der Buchwert und der Barwert der künftigen, neu verhandelten *Cash-Flows* identisch sind. Um dies zu erreichen, werden häufig sowohl an der Laufzeit als auch am Zinssatz Veränderungen vorgenommen. Weitere Indikationen für die Klassifizierung eines Kredites als nachverhandelt ist die Vereinbarung von Limiterweiterungen, von Zahlungsaussetzungen und von veränderten Tilgungsmodalitäten. Der Berichtspflicht nach *IFRS 7.36d* unterliegen alle Engagements, die zum Berichtsstichtag im Bestand sind. Der Zeitpunkt der Nachverhandlung in der Vergangenheit ist dabei unerheblich, kann also auch in Geschäftsjahren vor dem Berichtsjahr liegen.

Das nachverhandelte Kreditvolumen unterliegt solange der Angabepflicht, bis es zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswertes kommt oder die Bedingungen zur Vermeidung einer Überfälligkeit bzw. eines *Impairments* später wieder wegfallen oder aufgehoben werden. Nachverhandeltes Volumen stellt eine Untergruppe jener Kredite dar, die weder überfällig noch wertberichtigt wurden und daher gem. *IFRS 7.36c* offenzulegen sind. Werden nachverhandelte Engagements überfällig oder kommt es zu einer Wertberichtigung, greifen die Offenlegungspflichten nach *IFRS 7.37a* bzw. *IFRS 7.37b*.

Häufig werden die Kriterien für nachverhandelte Engagements in den Kreditinstituten systemtechnisch nicht erfasst, sodass die Informationen manuell anhand der Kreditakten ermittelt werden müssen. Die Entscheidung, die Datenverarbeitungssysteme zu erweitern, um eine maschinelle Erkennung derartiger Engagements zu ermöglichen, ist abhängig von Häufigkeit und Umfang von nachverhandeltem Kreditvolumen in einem Kreditinstitut. Sofern dieser Größe – wie häufig der Fall – eine untergeordnete Bedeutung für die Steuerung des Kreditrisikos zukommt, kann sich die Offenlegung auf eine Zahlenangabe innerhalb des Fliesstexts ohne weitere Klassenaufteilung beschränken.

Die im August 2009 vom IASB zur Konsultation gestellten *Improvements to IFRSs* sehen eine Änderung von *IFRS 7* vor, nach der die Angabepflichten zum nachverhandelten Kreditvolumen künftig entfallen sollen<sup>17</sup>. Bis zur Verabschiedung des geänderten Standards besteht diese Offenlegungspflicht allerdings weiter.

#### d) Gesichertes Kreditportfolio

Die Anforderungen an die quantitative Offenlegung von Sicherheiten gem. *DRS 5–10.28a* beziehen sich auf das gesamte Kreditportfolio<sup>18</sup>. *IFRS 7.36b* fordert dagegen keine derartige Quantifizierung, sondern lediglich eine verbale Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten<sup>19</sup>. Darüber hinaus bestehen gem. *IFRS 7.37c* entsprechende Offenlegungspflichten für die in den *Tab. HR-KR-9a/b (überfälliges, nicht wertberichtigtes Kreditvolumen und Sicherheiten nach Branchen / nach Ländergruppen)* und *HR-KR-10a/b (Kreditvolumen und Sicherheiten im einzelwertberichtigten Portfolio nach Branchen / nach Ländergruppen)* dargestellten Teilport-

folios. Die Offenlegungsformate für die Sicherheitenangaben zu diesen Teilportfolios werden in *Abschnitt V.2.e)* dargestellt.

Weder der *DRS 5–10* noch der *IFRS 7* machen Aussagen zu den Sicherheitenarten, die der Offenlegung zugrunde zu legen sind. Die Angaben beziehen sich daher zweckmäßigerweise und in Umsetzung des *Management Approach* auf die im Rahmen des Risikomanagement verwendeten Sicherheiten. Dies sind in den meisten Instituten zugleich jene Sicherheitenarten, die das Kreditinstitut im Rahmen der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen von *Basel II* definiert hat. Darunter fallen Grundpfandrechte, finanzielle Sicherheiten, Gewährleistungen und sonstige Sicherheiten.

Bezüglich der Bewertung der offengelegten Sicherheiten ist zunächst auf die Wertansätze des Risikomanagements zurückzugreifen. In der Diktion von *IFRS 7.37c* kann „ersatzweise“ eine Schätzung der beizulegenden Zeitwerte vorgenommen werden. Bei der Schätzung sind die Vorschriften des *IAS 39.48* in Verbindung mit *IAS 39.AG69–AG82* zur Ermittlung von *Fair values* zu beachten. Demnach sind für die Angabe von Sicherheitenwerten wiederum Marktpreise zu verwenden, soweit diese verfügbar sind. Liegen Marktpreise nicht vor, ist der beizulegende Zeitwert durch das Kreditinstitut mit Hilfe geeigneter Modelle zu bestimmen.

Zu diesem Sachverhalt plant das IASB mit den *Improvements to IFRSs* eine Vereinfachung. So soll die auf die oben genannten Teilportfolios bezogene Angabepflicht der *Fair values* von Sicherheiten aufgrund einer vorgesehenen Streichung von *IFRS 7.37c* entfallen. Stattdessen soll *IFRS 7.36b* in der Weise ergänzt werden, dass künftig die Sicherheiten für das Gesamtportfolio offenzulegen sind, wobei die verwendete Methode zur Bewertung der Sicherheiten freigestellt wird<sup>20</sup>. Wie auch im Fall des nachverhandelten Kreditvolumens bestehen bis zur Verabschiedung des geänderten Standards die bisherigen Angabepflichten weiter. Allerdings erscheint es i.S. einer guten Berichtspraxis geboten, das gesicherte Kreditvolumen des Gesamtportfolios bereits vor Verabschiedung der Änderungen von *IFRS 7* offenzulegen, da diese Angabe für Investoren besonders relevant ist. Nicht zuletzt wird auf diese Weise ein Gleichlauf mit entsprechenden regulatorischen Offenlegungsanforderungen erzielt, der i. S. einer konsistenten Kapitalmarktkommunikation angestrebt werden sollte. Dazu wird im Folgenden in *Tab. 9* auf S. 39 ein geeignetes Offenlegungsformat vorgestellt. Der Aufriss des gesicherten Kreditvolumens in *Tabelle HR-KR-6* wird nach der Art der Sicherheiten und der Geschäftsart vorgenommen.

19 Allerdings ist *IFRS 7* an dieser Stelle unklar: Aus *IFRS 7.36b* geht zunächst in der Tat nur hervor, dass die gehaltenen Sicherheiten „beschrieben“ werden sollen. Damit ist noch nicht zwingend eine quantitative Angabepflicht verbunden. Auch *IFRS 7.37c* verlangt – jedoch beschränkt auf die oben genannten Teilportfolios – zunächst auch lediglich eine Beschreibung von Sicherheiten, fordert im Nachsatz jedoch die Offenlegung von *Fair values* (also einer quantitativen Angabe), sofern die zuvor verlangte Beschreibung nicht möglich ist. Im Ergebnis wäre also zu vermuten, dass das IASB in beiden Fällen (*IFRS 7.36b* und *IFRS 7.37c*) eigentlich eine quantitative Angabepflicht beabsichtigt. Dies entspräche auch den Offenlegungsprinzipien von *DRS 5–10.28a* und von Teil 5 der Solvabilitätsverordnung und nicht zuletzt den gesetzlichen Anforderungen an die interne Risikoberichterstattung (vgl. BTR 1 der MaRisk). Mit *IFRS 7.BC52–53* stellt das IASB jedoch klar, dass hier lediglich qualitative Angaben gefordert sind.

20 Vgl. IASB, a.a.O. (Fn. 19).

17 Vgl. IASB, *Improvements to IFRSs* (ED/2009/11), 2009 S. 30, die eine Streichung von *IFRS 7.36d* vorsehen.

18 Die Anforderung von *DRS 5–10.28a*, dass „in der Zukunft erwartete Sicherheitenerlöse“ offenzulegen sind, ist als Hinweis auf die Darstellung werthaltiger Sicherheiten zu interpretieren, deren Veräußerung bei Kreditausfall nach den aktuellen Erwartungen den angegebenen Wert Erlös wird.

in Mrd. €	Klassisches Kreditgeschäft		Wertpapiergeschäft (Emissionen)		Derivate- und Geldhandelsgeschäft		Summe	
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
<b>Klassische Kreditsicherheiten</b>								
Grundpfandrechte								
Gewährleistungen								
Finanzielle Sicherheiten								
Abgetretene Forderungen								
Sachsicherheiten								
<b>Handelssicherheiten</b>								
Collaterals								
<b>Summe</b>								

Tab. 9: Gesichertes Kreditvolumen nach Sicherheitenarten (HR-KR-6)

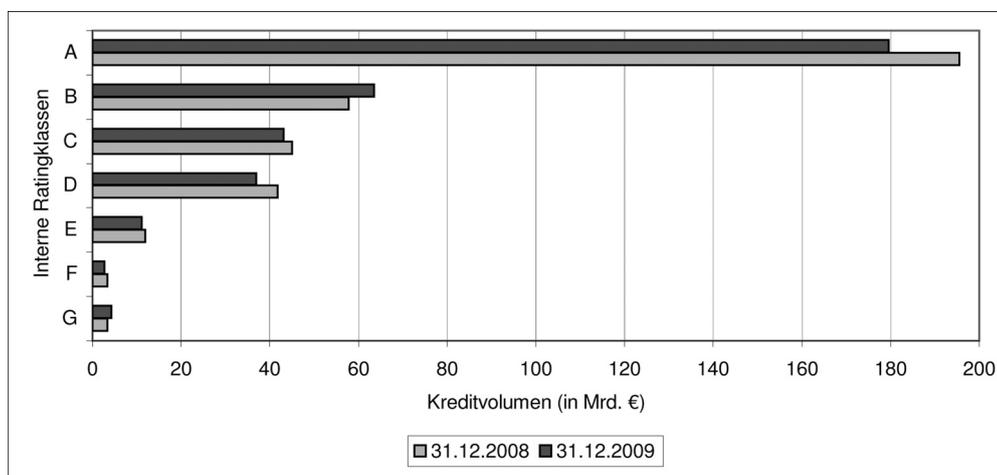


Abb. 1: Bonitätsstruktur des Kreditportfolios (HR-KR-7)

Dadurch werden die IFRS-Anforderungen an eine Klassenbildung, die an der internen Steuerung ausgerichtet ist, erfüllt.

**e) Qualität des Kreditportfolios**

**Bonitätsstruktur des gesamten Kreditportfolios**

Die Offenlegung der Bonitätsstruktur des gesamten Kreditportfolios setzt die Anforderungen von DRS 5–10.27–29 um. IFRS 7 kennt eine derartige Anforderung für das Gesamtportfolio nicht; die Darstellung der Kreditqualität ist gem. IFRS 7 lediglich für Teilportfolios erforderlich. Da nur die Ausprägungen zweier Merkmale – Kreditvolumen und interne Ratingklassen – offenzulegen sind, können Balkendiagramme als anschauliche Darstellungsform gewählt werden (vgl. HR-KR-7 in Abb. 1).

**Kreditrisikokonzentrationen im weder wertberichtigten noch überfälligen Portfolio**

Gem. IFRS 7.36c bestehen Angabe-Pflichten zu Informationen über die Qualität von finanziellen Vermögenswerten, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Forderungen mit einer Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen sowie wertberichtigte Forderungen dürfen nach IFRS 7.36c in dem offengelegten Zahlenwerk nicht enthalten sein. Folglich wird an dieser Stelle ausschließlich das mit „Investment Grade“ und mit „Non-Investment Grade“ klassifizierte Kreditvolumen publiziert; die Kategorie „Default“ ist in den Angaben nicht ent-

halten. Mit dieser Darstellung wird eine Aussage darüber getroffen, wie sich das maximale Kreditexposure auf das einwandfreie Portfolio verteilt. Die Umsetzung der Anforderung erfolgt in den Tab. HR-KR-8a (vgl. Tab. 10 auf S. 40) und HR-KR-8b, wobei die Klassenbildung anhand der internen Ratingklassen sowie von Branchen und Ländergruppen vorgenommen wird.

**f) Leistungsgestörtes Kreditportfolio**

IFRS 7 verlangt die Offenlegung von Problemkrediten und nimmt dabei eine Differenzierung nach der Art der Leistungsstörung – Überfälligkeit und Wertminderung – vor. So ist gem. IFRS 7.37a die Aufgliederung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Alter der überfälligen, aber nicht wertberichtigten finanziellen Forderungen erforderlich. Dabei werden finanzielle Vermögenswerte als Kreditvolumen aufgefasst. Ergänzend dazu ist gem. IFRS 7.37b eine Aufgliederung der einzeln wertberichtigten finanziellen Vermögenswerte offenzulegen. In diesem Zusammenhang schließt die Fokussierung auf die Einzelwertberichtigung die Offenlegung von Portfoliowertberichtigungen aus. Gem. IFRS 7.IG29 sind die Buchwerte der Kredite vor Wertberichtigungen und die Wertberichtigung selbst gesondert darzustellen<sup>21</sup>. Die handelsrechtlichen Offenlegungsformate enthalten außerdem die von IFRS 7.37c geforderte Angabe des Sicherheitenwertes für das leistungsgestörte Kreditportfolio. Sämtliche Darstellungen haben nach Klassen – dies sind die wesentlichen Branchen und die Ländergruppen – zu erfolgen.

<sup>21</sup> Daneben muss IFRS 7.B2a erfüllt werden, wonach mindestens eine Unterscheidung nach Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und solchen, für die ein Fair value ermittelt wird, zu erfolgen hat. Bei dem hier vorgestellten Umsetzungsvorschlag wird davon ausgegangen, dass die Bewertung von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt, sodass die geforderte Unterscheidung nicht notwendig ist.

in Mrd. €	Branche 1		Branche 2		Branche 3		Sonstige Branchen		Summe	
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
Ratingklasse A										
Ratingklasse B										
Ratingklasse C										
Ratingklasse D										
Ratingklasse E										
Ratingklasse F										
<b>Summe</b>										

Tab. 10: Kreditvolumen im weder wertberichtigten noch überfälligen Portfolio nach Ratingklassen und Branchen (HR-KR-8a)

in Mrd. €	Überfälliges, nicht wertberichtigtes Kreditvolumen										Für das überfällige, nicht wertberichtigte Kreditvolumen gestellte Sicherheiten	
	Überfälligkeit bis 5 Tage		Überfälligkeit > 5 Tage bis 1 Monat		Überfälligkeit > 1 Monat bis 2 Monate		Überfälligkeit > 2 Monate bis 3 Monate		Summe			
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
Ländergruppe 1												
Ländergruppe 2												
Ländergruppe 3												
Sonstige Länder												
<b>Summe</b>												

Tab. 11: Überfälliges, nicht wertberichtigtes Kreditvolumen und Sicherheiten nach Ländergruppen (HR-KR-9b)

in Mio. €	Kreditvolumen des einzelwertberichtigten Portfolios								Für das einzelwertberichtigte Kreditvolumen gestellte Sicherheiten	
	Betrag vor Einzelwertberichtigung		Umfang der Einzelwertberichtigung		Betrag nach Einzelwertberichtigung					
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
Branche 1										
Branche 2										
Branche 3										
Sonstige Branchen										
<b>Summe</b>										

Tab. 12: Kreditvolumen und Sicherheiten im einzelwertberichtigten Portfolio nach Branchen (HR-KR-10a)

**Kreditrisikokonzentrationen und Besicherung im überfälligen, jedoch nicht wertberichtigten Portfolio**

Die Angabepflichten des IFRS 7.37a werden mit den Formaten HR-KR-9a und HR-KR-9b (vgl. Tab. 11) umgesetzt. Diese Formate decken auch vergleichbare regulatorische Offenlegungsanforderungen ab. Angaben zum überfälligen Kreditvolumen, das nicht wertberichtet ist, sollen dem Adressaten eine frühe Indikation über jenes Engagement des Kreditinstituts geben, für das eine erhöhte Wahrscheinlichkeit künftiger Wertminderungen besteht.

**Kreditrisikokonzentrationen und Besicherung im einzelwertberichtigten Portfolio**

Analog zur Vorgehensweise für das überfällige, jedoch nicht wertberichtigte Portfolio, werden jene regulatorischen Angabepflichten, die mit den Ausweispflichten von IFRS 7.37b vergleichbar sind, in die Formate HR-KR-10a (vgl. Tab. 12) und HR-KR-10b eingefügt. Damit beinhalten die Tabellen

auch das regulatorisch geforderte Volumen der notleidenden Kredite und den Umfang der Einzelwertberichtigungen.

**g) Risikovorsorge im Kreditgeschäft**

DRS 5-10.43 und IFRS 7.16 stellen Anforderungen an die Offenlegung der bilanziellen Risikovorsorge. Nach den IFRS-Vorschriften ist eine Darstellung der Risikovorsorgeentwicklung in der Berichtsperiode in Spiegelform erforderlich, sofern Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen „auf einem getrennten Konto“ abgebildet werden, „anstatt direkt den Buchwert des Vermögenswerts zu mindern“. Die IFRS-getriebene Offenlegung umfasst weder Direktabschreibungen, noch Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Rückstellungen. Diese Komponenten sind jedoch – neben den Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen – Bestandteil der Anforderungen von DRS 5-10.43 und der Solvabilitätsverordnung. Folglich erfordert die regulatorische Abbildung eine Darstellung der Entwick-

in Mrd. €	Wertberichtigungsspiegel							
	Stand zum 01.01.2009	Zuführungen	Inanspruchnahmen	Auflösungen	Erfolgsneutrale Veränderungen	Stand zum 31.12.2009	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
<b>Einzelwertberichtigungen*)</b>								
Ländergruppe 1								
Ländergruppe 2								
Ländergruppe 3								
Sonstige Länder								
<b>Summe Einzelwertberichtigungen*)</b>								
Portfoliowertberichtigungen								
<b>Summe Wertberichtigungen</b>								

\*) Einschließlich pauschalierter Einzelwertberichtigungen

Tab. 13: Wertberichtigungen nach Ländergruppen (HR-KR-11b)

in Mio. €	Rückstellungsspiegel					
	Stand zum 01.01.2009	Zuführungen	Inanspruchnahmen	Auflösungen	Erfolgsneutrale Veränderungen	Stand zum 31.12.2009
Branche 1						
Branche 2						
Branche 3						
Sonstige Branchen						
<b>Summe</b>						

Tab. 14: Rückstellungen für Kreditzusagen sowie Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien und Kreditzusagen nach Branchen (HR-KR-12a)

lung der verschiedenen Arten der Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen) in Spiegelform.

Wie bereits für das leistungsgestörte Kreditportfolio können auch die regulatorischen Offenlegungsanforderungen zur Risikovorsorge über zentrale Formate im Konzernrisikolagebericht umgesetzt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung der Rückstellungen im Kreditgeschäft in der Berichtsperiode, deren Angabe zur Umsetzung von IFRS 7.16 zwar nicht zwingend erforderlich ist, die jedoch wiederum den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die dazu verwendeten Formate sind HR-KR-11a und HR-KR-11b (Wertberichtigungen nach Branchen bzw. nach Ländergruppen, vgl. Tab. 13) und HR-KR-12a und HR-KR-12b (Rückstellungen für Kreditzusagen sowie Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien und Kreditzusagen nach Branchen bzw. nach Ländergruppen, vgl. Tab. 14). Die Formate beinhalten darüber hinaus die Bestands- und Flussgrößen, deren Offenlegung zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen, die über den Risikolagebericht erfolgt, erforderlich ist.

Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung des dem DRS 5–10 zugrunde liegenden Management Approach werden die von IFRS 7.16 geforderten klassenbezogenen Angaben („für die einzelnen Klassen von finanziellen Vermögenswerten“) durch Anwendung der im internen Risikomanagement verwend-

ten Strukturmerkmale erfüllt. Eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen nach Klassen ist gem. den aufsichtsrechtlichen Vorschriften nur dann erforderlich, wenn dies sachgerecht möglich ist. Dies ist in der Bankpraxis meist nicht der Fall, da Pauschalwertberichtigungen die erforderlichen Merkmale in der Regel nicht aufweisen.

### 3. Beteiligungsrisiko

Beteiligungsrisiken werden in den Regelwerken zur Offenlegung nicht einheitlich kategorisiert. Der DRS 5–10 betrachtet Beteiligungsrisiken als einen Bestandteil des Kreditrisikos, der allerdings von den originären Kreditrisiken abgrenzbar ist. Zwar ist der Beteiligungsrisikobegriff in IFRS 7 unbekannt, jedoch erscheint aufgrund der grundsätzlichen Regelungen von IFRS 7.31–33 die Einbeziehung des Beteiligungsrisikos in den IFRS-Risikobericht geboten. Vor diesem Hintergrund – und da DRS 5–10.10 auch eine vom Standard abweichende Kategorisierung erlaubt – ist es zulässig, die Beteiligungsrisiken als separate Risikoart offenzulegen. Aufgrund der Pflicht zur Anwendung des Management Approach ist ein derartiges Vorgehen sogar zwingend erforderlich, wenn dies der Praxis des Risikomanagements des berichtspflichtigen Kreditinstituts entspricht. Da Beteiligungsrisiken sowohl Merkmale des Kreditrisikos als auch des Marktpreisrisikos aufweisen, und da mit dem Eingang von Beteiligungen in der Regel eine strategische Zielsetzung verfolgt wird,

die sich von den Strategien des Kredit- und des Handelsgeschäfts unterscheiden, erscheint jedenfalls die Steuerung als eigenständige Risikoart sachgerecht<sup>22</sup>.

Für die handelsrechtliche Offenlegung sind die Anforderungen des DRS 5–10.24b, DRS 5–10.28a und DRS 5–10.29 zu beachten. Ergänzend finden IFRS 7.31 und 32 sowie IFRS 7.34 und 35 Anwendung. Die Formate HR-BR-1a und HR-BR-1b (vgl. Tab. 15) setzen die handelsrechtlichen Offenlegungsanforderungen für Beteiligungsrisiken um, wobei durch die Aufgliederung nach Branchen und nach Ländergruppen wiederum der geforderten Darstellung von Konzentrationen entsprochen wird. Die Angaben beziehen sich auf jene Beteiligungen, die nicht in unmittelbar in das Risikomanagementsystem eingebunden sind<sup>23</sup>. Dies sind in der Regel die nicht konsolidierten Beteiligungen.

in Mrd. €	Buchwert		Marktwert	
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008
Ländergruppe 1				
Ländergruppe 2				
Ländergruppe 3				
Sonstige Länder				
<b>Summe</b>				

Tab. 15: Volumen nicht konsolidierter Beteiligungen nach Ländergruppen (HR-BR-1b)

#### 4. Marktpreisrisiko

Für die quantitative handelsrechtliche Offenlegung gilt gem. DRS 5–10.35 in Verbindung mit DRS 5–10.36 der Grundsatz, dass diejenigen Verfahren heranzuziehen sind, die den vom Konzern benutzten und aufsichtsrechtlich für die Marktpreisrisikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Offenlegung auf dem *Management Approach* zu basieren hat. Auch das IASB hat bei der Formulierung der Offenlegungsanforderungen für das Marktpreisrisiko (IFRS 7.40–42) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Steuerung von Marktpreisrisiken bei Kreditinstituten weit fortgeschritten ist. Sofern Banken im Rahmen der Konzern-

22 Manche Kreditinstitute ordnen nicht fungible Beteiligungen den Kreditrisiken zu und subsumieren börsennotierte Beteiligungen zu den Marktpreisrisiken.

23 Die Steuerung der Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften, die dem Kreis der aktiv gesteuerten Konzernunternehmen angehören, erfolgt über die Einbeziehung der Risikoexposures in die Steuerung der einzelnen Risikoarten.

in Mio. €	Zinsrisiko	Spreadrisiko	Aktienrisiko	Währungsrisiko	Rohwarenrisiko	Diversifikationseffekt	Summe
<b>Handelsbereiche</b>							
<b>31.12.2009</b>							
Durchschnitt							
Maximum							
Minimum							
<b>31.12.2008</b>							
<b>Nichthandelsportfolios</b>							
<b>31.12.2009</b>							
Durchschnitt							
Maximum							
Minimum							
<b>31.12.2008</b>							

Tab. 16: Value-at-Risk des Gesamtportfolios (HR-MR-1)

risikosteuerung Sensitivitätsanalysen verwenden, die Abhängigkeiten zwischen Risikofaktoren berücksichtigen<sup>24</sup>, kann auf die in IFRS 7.40 geforderte Offenlegung von Ergebnissen einfacher Sensitivitätsanalysen, die einzelne Risikofaktoren isoliert betrachten, verzichtet werden<sup>25</sup>. Da eine derartige *Value-at-Risk*-Steuerung in Kreditinstituten mit umfangreichem Marktpreisrisiko regelmäßig implementiert ist, wird im Folgenden auf Umsetzungsempfehlungen zu IFRS 7.40 verzichtet. Gem. IFRS 7.B17 ist eine Trennung der Angaben nach Handelsportfolios und Nichthandelsportfolios zulässig; dies entspricht in vielen Fällen auch der Steuerungspraxis von Kreditinstituten.

#### Value-at-Risk des Gesamtportfolios

Für die Darstellung des *Value-at-Risk* nach dem DRS 5–10 ist es erforderlich, die einzelnen Kategorien des Marktpreisrisikos separat darzustellen. Eine derartige differenzierte Darstellungsweise hat sich in der Berichtspraxis von Kreditinstituten etabliert und ist zudem notwendig, um die regulatorischen Angabepflichten erbringen zu können. So fordern die aufsichtsrechtlichen Publizitätsregeln die Offenlegung der Zinsrisiken im Anlagebuch nach Maßgabe der von der Geschäftsleitung verwendeten Methode zur Risikomessung. Häufig ist das Zinsrisiko als eine Ausprägung des Marktpreisrisikos in das allgemeine *Value-at-Risk*-Management integriert, das neben den Zinsrisiken auch *Spread*-, Aktien-, Wechselkurs- und Rohwarenrisiken als Risikofaktoren verwendet. In diesem Fall wird das gem. Säule 3 offenzulegende Zinsrisiko im Anlagebuch unmittelbar durch die Angaben zum *Value-at-Risk der Tabelle HR-MR-1* (vgl. Tab. 16) erfüllt.

Gem. IFRS 7.42 sind ergänzende Angaben zum *Value-at-Risk* zu machen, wenn das zum Berichtsstichtag ausgewiesene Risiko nicht repräsentativ für das innerhalb der Berichtsperiode gemessene Risiko ist. Durch die Angabe von Durchschnitts-, Maximal- und Minimalwerten in Tabelle *HR-MR-1* wird diese Anforderung erfüllt.

24 Dabei handelt es sich typischerweise um Value-at-Risk-Modelle.  
25 Vgl. IFRS 7.41.

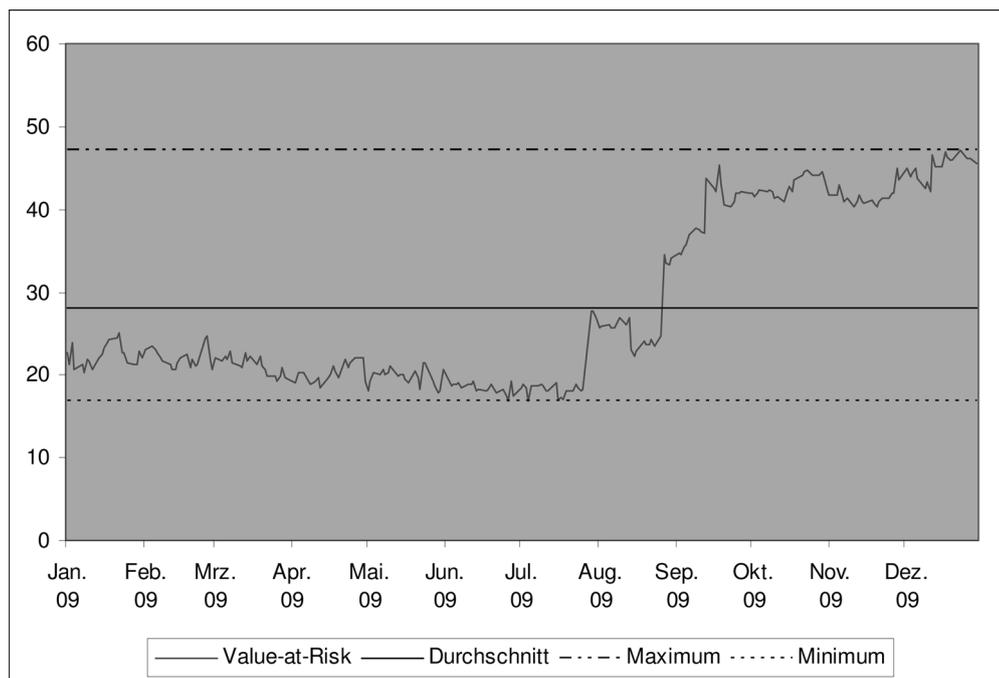


Abb. 2: Value-at-Risk des Handelsportfolios (HR-MR-2)

### Value-at-Risk des Handelsportfolios

Aufgrund der meist täglichen Messung des *Value-at-Risk* des Handelsportfolios kann die Entwicklung des gesamten *Value-at-Risk* des Handelsportfolios in einem Liniendiagramm als Zeitreihe mit zusätzlichen Angaben zu Durchschnitts-, Maximal- und Minimalwerten dargestellt werden (Diagramm *HR-MR-2*, vgl. *Abb. 2*). Für ein derartiges Offenlegungsformat existieren zwar keine dezidierten Anforderungen, allerdings entspricht die Zeitreihendarstellung der Berichtspraxis der meisten Kreditinstitute mit umfangreichem Handelsgeschäft. Mit einer derartigen Offenlegung werden zudem die oben genannten Anforderungen von *IFRS 7.42* erfüllt. Manche Kreditinstitute ergänzen die Darstellung um die im Betrachtungszeitraum tatsächlich eingetretenen Gewinne und Verluste des betrachteten Portfolios, andere zeigen gemeinsam mit der *Value-at-Risk*-Entwicklung die aus den Positionen errechneten Marktwertänderungen (sog. hypothetische Gewinn- und Verlustrechnung).

### Ergebnisse der Stresstests

Mit der Anforderung von *IFRS 7.40* bezüglich der Offenlegung potenzieller Gewinne und Verluste sowie der Auswirkungen auf das Eigenkapital (Risikodeckungsmasse), die aus Veränderungen der Marktpreisrisikofaktoren resultieren, zielt das *IASB* auf die Veröffentlichung von Stresstest-Ergebnissen ab, die auch gem. *DRS 5–10.37* anzugeben sind. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt mit dem Offenlegungsformat *HR-RKM-3* im Rahmen der risikoartenübergreifenden Offenlegung von Stresstest-Ergebnissen. Die damit verbundene Problematik wird in Abschn. V.1. erläutert.

### Ergebnisse des Backtesting

Ebenfalls gem. *DRS 5–10.37* sind die Ergebnisse des regelmäßigen *Backtesting* in den Handelsbereichen darzustellen. Dabei ist die Anzahl der in der Berichtsperiode festgestellten Ausnahmen, die bei dem täglichen Abgleich der mit Finanz-

instrumenten potenziell erzielten Gewinne und Verluste mit dem gemessenen *Value-at-Risk* ermittelt werden, offenzulegen. Die Darstellung erfolgt im Rahmen des Offenlegungsformats *HR-MR-3* als Fliesstext.

### Marktliquiditätsrisiko

Nach *DRS 5.10.31* „sollten“ Kreditinstitute quantitative Angaben zum Marktliquiditätsrisiko erbringen<sup>26</sup>. Aufgrund der einschränkenden Formulierung des Standards ist davon auszugehen, dass eine quantitative Offenlegung in das Ermessen des Kreditinstituts gestellt ist. In der Praxis haben sich noch keine Darstellungsformen für die Quantifizierung des Marktliquiditätsrisikos durchge-

setzt, sodass sich die Offenlegung häufig eine verbale Beschreibung dieses Risikos beschränkt.

## 5. Liquiditätsrisiko

### Offenlegung des Liquiditätsrisikos gem. internem Reporting

In der Berichtspraxis haben sich Offenlegungsstandards für das Liquiditätsrisiko noch nicht in dem Maße wie für die kapitalunterlegten Risikoarten etabliert. Die Zurückhaltung von Kreditinstituten, Angaben insbesondere über die kurzfristige Liquiditätsposition und das damit verbundene Risiko offenzulegen, liegt in der besonderen Bedeutung der Liquiditätssituation für das Vertrauen des Geld- und Kapitalmarktteilnehmer in die Solvenz eines Kreditinstituts.

*DRS 5–10.31* nennt mögliche Quantifizierungsverfahren, die der Offenlegung zugrunde gelegt werden können. Die Vorschläge umfassen das Instrument der Liquiditätsablaufbilanz, *Cash-Flow*-Prognosen sowie die Liquiditätskennzahl und Beobachtungskennzahlen gem. § 2 der *Liquiditätsverordnung (LiqV)*<sup>27</sup>. Allerdings sind die vereinfachten regulatorischen Kennziffern nur eingeschränkt für die Liquiditätssteuerung geeignet und entsprechen nicht dem *Best practice* der Liquiditätsrisikomessung. Kreditinstitute setzen daher vermehrt interne Modelle zur Liquiditätsrisikosteuerung<sup>28</sup> ein, deren Ergebnisse den *Grundsatz II*-Werten

<sup>26</sup> Das Marktliquiditätsrisiko ist nach der Konzeption von *DRS 5–10.30* und *31* Bestandteil des Liquiditätsrisikos. Aufgrund der Steuerungspraxis in vielen Kreditinstituten wird das Marktliquiditätsrisiko hier jedoch als Komponente des Marktpreisrisikos aufgefasst.

<sup>27</sup> Der aus dem Jahr 2000 stammende *DRS 5–10* bezieht sich auf den nicht mehr geltenden Grundsatz II. Der ehemalige Grundsatz II wurde am 1. Januar 2007 von der auf § 11 KWG basierenden *Liquiditätsverordnung* abgelöst. Die Grundsatz II-Regelungen sind in der *Liquiditätsverordnung (LiqV)* weiterhin enthalten.

<sup>28</sup> Derartige interne Modelle können aufgrund § 10 *LiqV* auch für die regulatorische Meldung verwendet werden, sofern eine Anerkennung der Bankenaufsicht vorliegt.

sowohl für die Banksteuerung als auch für die Offenlegung vorzuziehen sind<sup>29</sup>.

Durch die Offenlegung der mit diesen Verfahren ermittelten Risikowerte werden insbesondere die DRS-Anforderungen von DRS 5–10.31 hinsichtlich der Verwendung von Liquiditätsablaufbilanzen und Cash-Flow-Prognosen erfüllt. Darüber hinaus wird DRS 5–10.25 beachtet, wonach Risikomodelle der quantitativen Offenlegung zugrunde gelegt werden sollten.

Das Liquiditätsrisiko kann durch die Gegenüberstellung der kumulierten künftigen Liquiditätsflüsse (*Forward Cash Exposure*) und der erwarteten Liquiditätsreserven (*Counterbalancing Capacity*) ermittelt werden. Der daraus resultierende minimale Liquiditätsüberschuss wird sowohl für das normale Risikoszenario, das die aktuellen Markt- und Unternehmensgegebenheiten widerspiegelt, als auch für jedes Stressszenario berechnet. Die für den nächsten Jahreszeitraum prognostizierten Liquiditätsüberschüsse im Risikoszenario werden im Diagramm *HR-LR-1* (vgl. *Abb. 3*) dargestellt.

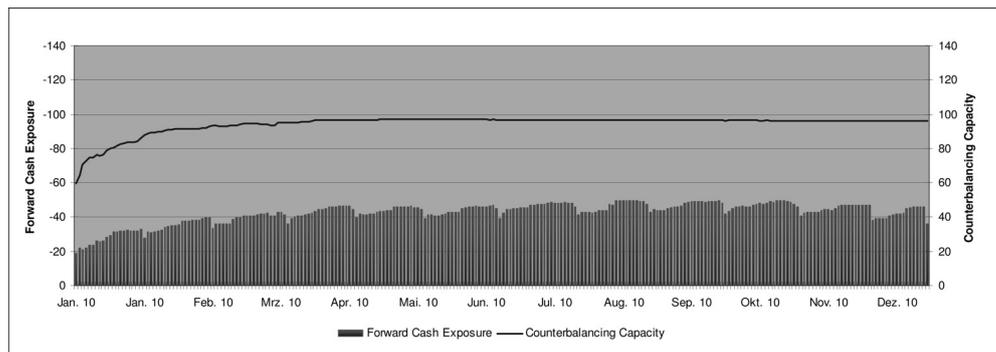
Die Liquiditätsgesamtabläufe werden über die strukturelle Liquidität gemessen und in der *Long-term Ratio* verdichtet. Die Kennzahl gibt Auskunft über den Anteil der Mittelherkunft an der Mittelverwendung bei Restlaufzeiten von über einem Jahr. Da es sich hierbei um die Angabe einer singulären Zahl handelt, ist die Offenlegung im Rahmen von Fließtext (Offenlegungsformat *HR-LR-2*) vorgesehen.

Darüber hinaus sind quantitative Angaben für das Refinanzierungsrisiko zu erbringen (*HR-LR-3*, vgl. *Tab. 17*). Zu diesem Zweck sind die Fundingquellen zu differenzieren und zu beziffern. Die Angabe der Refinanzierungsquellen entspricht auch den Anforderungen von *IFRS 7.B8* in Verbindung mit *IFRS 7.IG15c* sowie von *IFRS 7.IG18* nach der Offenlegung von Risikokonzentrationen. Mit *Tabelle HR-LR-3* (vgl. *Tab. 17*) wird Transparenz über die Refinanzierungsstruktur des Kreditinstituts, die der Liquiditätsrisikoermittlung zugrunde liegt, hergestellt.

in %	31.12.2009	31.12.2008
Interbanken		
Kunden		
Commercial Papers		
Certificates of Deposit		

**Tab. 17: Unbesicherte kurz- und mittelfristige Refinanzierung (HR-LR-3)**

<sup>29</sup> Allerdings sind diese Werte gemäß der LiqV nur für das Einzelinstitut zu ermitteln und liegen daher bei enger Anwendung der LiqV nicht auf Konzernebene vor.



**Abb. 3: Erwartete Liquiditätsüberschüsse bis 1 Jahr im Risikoszenario (HR-LR-1) – Angaben in Mrd. €**

**Offenlegung des Liquiditätsrisikos gem. IFRS 7.39a<sup>30</sup>**

Aufgrund ihres unmittelbaren Bezugs zur Bilanz ist zu empfehlen, die Analyse vertraglicher Fälligkeiten gem. *IFRS 7.39a* – entgegen der generellen Vorgehensweise bei den risikoorientierten *IFRS 7*-Angaben – im Anhang des Konzernabschlusses offenzulegen. In diesem Fall ist im Anhang des Konzernabschlusses ein diesbezüglicher Verweis auf den Risikolagebericht anzubringen. Auf die Darstellung des Offenlegungsformats wird an dieser Stelle verzichtet, da es sich um eine Anhangangabe handelt.

**6. Operationelles Risiko**

Für das operationelle Risiko existieren nahezu keine spezifischen quantitativen Angabepflichten. Daher kann nur auf die allgemeinen Anforderungen an die quantitative Offenlegung zurückgegriffen werden, soweit sie aus dem *HGB* in Verbindung mit dem *DRS 5–10* abgeleitet sind<sup>31</sup>. Allerdings geben auch diese Anforderungen keine konkreten Anhaltspunkte für die anzuwendende Risikomessmethode. Da sich in der Bankpraxis die Messung operationeller Risiken noch in der Entwicklung befindet und ausgereifte Messverfahren noch nicht auf breiter Basis existieren, beschränkt sich die quantitative Offenlegung häufig auf die Ergebnisse vereinfachter aufsichtsrechtlicher Verfahren wie den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz.

Der regulatorische Risikokapitalbedarf wird in *Tab. HR-RKM-2* (vgl. *Abschn. V.1.*) des Risikolageberichts offengelegt. Sofern ein Kreditinstitut weiter entwickelte Verfahren für die Risikosteuerung verwendet – bspw. dem fortgeschrittenen Messansatz der *SolvV* –, sind diese gem. *DRS 56-10.25* der Offenlegung zugrunde zu legen.

Die Aussagekraft der quantitativen Angaben ist im Falle der Anwendung der einfachen regulatorischen Methoden beschränkt, da auf diese Messansätze nur eine Approximation des tatsächlichen Risikos erlauben. Daher ist es sinnvoll, auch die Höhe der im Berichtszeitraum eingetretenen Nettoverluste, beispielsweise differenziert nach Ereigniskategorien, als ergänzenden Indikator für die Bedeutung des opera-

<sup>30</sup> Umsetzungshilfen zum *IFRS 7.39a* geben z.B. Kochems/Müller, Risiko-berichterstattung nach *IFRS 7* und *IAS 1* in Banken – Neue Risikoangaben zu Finanzinstrumenten – Teil II: Liquiditätsrisiko, Marktrisiko und Kapitalmanagement, *RISIKO MANAGER* 25–26/2007 S. 24ff.

<sup>31</sup> Zwar schlägt *DRS 5–10.39* für die quantitative Darstellung operationeller Risiken Szenariotechniken, Sensitivitätsanalysen „oder andere geeignete Methoden“ vor. Offen ist jedoch, wie eine praktische Umsetzung dieser Verfahren gestaltet werden könnte.

tionellen Risikos für das Kreditinstitut offenzulegen (vgl. HR-OR-1 in Abb. 4-).

Die Bezifferung des Schwellenwertes, ab dem ein Schadensfall in die Schadenfalldatenbank aufgenommen wird, rundet diese Angaben ab. Werden den Schadenfällen darüber hinaus die zur Abdeckung der Verluste aus operationellen Risiken gebildeten bilanziellen Rückstellungen gegenübergestellt, kann das Bild über die Risikolage weiter vervollständigt werden.

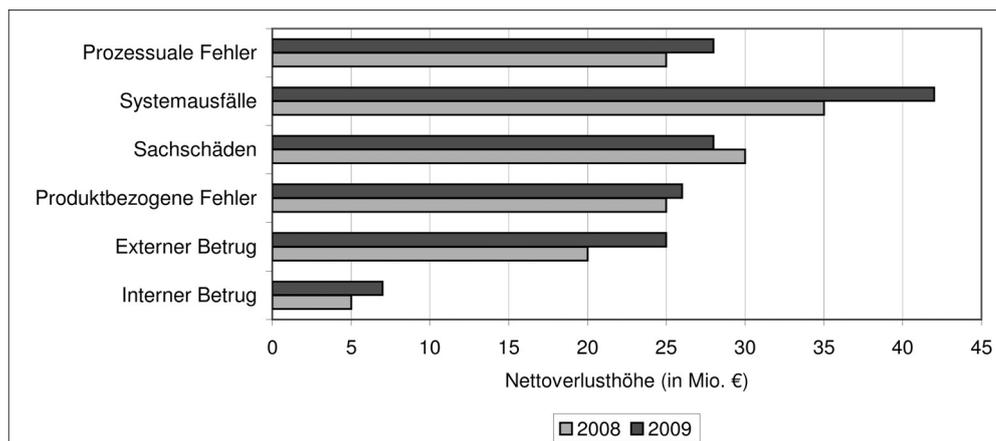


Abb. 4: Nettoverluste nach Ereigniskategorien (HR-OR-1)

Begleitend zu den Zahlenangaben sind zur Umsetzung von DRS 5–10.39 qualitative Ausführungen und Einschätzungen zu den möglichen Folgen bei Eintritt operationeller Risiken zu geben. In der Berichtspraxis finden sich hierzu allerdings nur wenige Beispiele.

### 7. Geschäftsrisiko und strategisches Risiko<sup>32</sup>

Hinsichtlich der Bemessung von Geschäftsrisiken und strategischen Risiken, die häufig im Zusammenhang betrachtet werden, zeigt sich ein ähnlicher Befund wie für den Bereich der operationellen Risiken. Da die Risikomessverfahren zudem in noch stärkerem Maße als beim operationellen Risiko einen rudimentären Entwicklungsstand aufweisen, werden in der Praxis häufig vereinfachende Verfahren eingesetzt. Beispielsweise kann das Verlustpotenzial durch Multiplikation der Summe des undiversifizierten Risikokapitalbedarfs aus Marktpreisrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken mit einem auf einer empirischen Benchmark-Analyse basierenden Faktor approximiert werden. Der auf diese Weise gemessene Risikokapitalbedarf wird gemeinsam mit der Verlustobergrenze für Geschäftsrisiken und strategische Risiken im Rahmen von Tabelle HR-RKM-2 (vgl. Abschn. V.1) offengelegt.

## VI. Zusammenfassung

Zur zielgerichteten Umsetzung der risikoorientierten Offenlegungsanforderungen ist es erforderlich, dass die berichtspflichtigen Kreditinstitute zunächst ein umfassendes Verständnis der gesetzlichen Anforderungen gewinnen. Auf Basis der dazu erforderlichen Detailanalysen sind sodann gleichgeartete Angabepflichten von IAS 1 und IFRS 7 sowie § 315 HGB und DRS 5–10 – unter Berücksichtigung der einschlägigen Verlautbarungen des IDW – zu bündeln. Damit wird die Voraussetzung für deren Umsetzung in einem zentralen Risiko-Report – dem Konzernrisikolagebericht – geschaffen. Unter Beachtung der Entscheidungsnützlichkeit

der Angaben für Investoren als zentraler Zielsetzung der handelsrechtlichen Risikopublizität sind grundsätzliche Entscheidungen zur Gestaltung des Berichts zu treffen. Dabei stellen der *Management Approach* und das unternehmensbezogene Materialitätskonzept die zentralen Instrumente dar; ihre konsequente Anwendung eröffnet die Chance, fachliche, organisatorische und DV-technische Synergien bei der Erstellung der externen Risikoberichte zu heben und die formale und inhaltliche Qualität der Kapitalmarktkommunikation zu optimieren. Darüber hinaus erleichtern eine an der internen Steuerung ausgerichtete Klassenbildung und die Verwendung standardisierter Offenlegungsformate für quantifizierbare Risiken die Implementierung und Betreuung der Risikoberichtssysteme in Kreditinstituten.

Einheitliche und nachhaltig verwendete Layouts, einhergehend mit einem allgemein geteilten Verständnis der Offenlegungsinhalte, verbessern zudem Qualität und Entscheidungsnutzen der Risikoberichte – sowohl hinsichtlich der Analyse des Risikoprofils auf Institutsebene als auch im Blick auf eine branchenweite Vergleichbarkeit der Risikoangaben. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der Kapitalmärkte geleistet werden, die dann erreicht wird, wenn knappes Eigen- und Fremdkapital jenen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt wird, die aus Sicht der Investoren ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen<sup>33</sup>.

32 Die beiden Risikoarten werden aufgrund ihrer grundsätzlichen, unternehmenspolitischen Bedeutung häufig im Zusammenhang betrachtet. Während Geschäftsrisiken auf unerwartete Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen zurückzuführen sind, gehen strategische Risiken mit Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung einher.

33 Vgl. dazu auch Bellavite-Hövermann, Zur Kompatibilität von Transparenzanforderungen der Bankenaufsicht und Offenlegungspflichten nach International Financial Reporting Standards, in: Lange/Löw (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken – Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung, 2004, S. 492.